

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 28

Artikel: Ueber die Remontirung der Kavallerie

Autor: Müller, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Cincinnati-Company ausgestellte bildliche Darstellung des Prozesses der Röckelung des Schweinefleisches für die Bedürfnisse der Armee und der Marine. — Hier tritt uns der praktische Amerikaner in seiner vollen Glorie entgegen. — Der Prozeß geht von der mit Maschinen bewirkten massenhaften Schlächterei (im ersten Bilde) bis zur Verpackung als wohl zubereitete Conserve (im letzten) unaufhaltlich vor sich.

2. England.

Beide Staaten, Mutter und Tochter, zeigen sich auf dem Gebiete des Heerwesens so ziemlich gleich; ihre militärische Ausstellung ist nur mager und spärlich vertreten.

England hat seinen wenigen Hand- und Luxuswaffen noch einige Geschützrohre und eine hervorragende, äußerst interessante Trophäe „indischer Waffen“ beigelegt.

Als dem Zwecke unseres rein militärischen Berichts fern liegend müssen wir uns ein näheres Eingehen auf diese indischen Waffen versagen; im Vergleich zu der niederschmetternden Wirkung der modernen Gewehre sind die ausgestellten Schuß- und Kreuz-Waffen der Indianer wohl nur Spielereien und für sie selbst „Reminiscenzen“ aus schöner, besserer Zeit. — Be merken wir doch inmitten dieser Sammlung urwüchsiger Waffen, unendlich langer Flinten, auch Revolver und Hinterlader! Sie nehmen sich hier merkwürdig genug aus, beweisen aber, daß die Civilisation, die Industrie, die höchste Culturentwicklung in jeden Winkel der Erde zu bringen vermag. Nur auf der Weltausstellung kann diese Thatsache so markirt zu Tage treten, daß sie gerechtes Erstaunen erregt.

Im Geschützwesen stellt die Firma Girih and Sons aus Sheffield diverse, aus homogenem Stahl geschmiedete Rohre (Seile) für 9 und 16 Pfds. Borderladerfeldgeschütze, und für 10 Pfds. Hinterladergeschütze, sowie einige Stahlgewehrläufe aus, wie solche für die englische und andere Regierungen geliefert werden.

Die ausgestellte Schiffskanone neuester Konstruktion nimmt sich an ihrem Platze imponirend aus, muß aber als Zwerg gegen die russischen und schwedischen Geschüze und namentlich gegen die Krupp'schen Ungethüme die Segel streichen. Ihre complizirte Laffette ist von Eisen, wiegt 3200 Pfds. und besteht aus einem festen Rahmen und einem auf Bronzeräder befindlichen Tragkörper. — Zum Laden des Rohres (gezogener Borderlader) wird letzterer mittelst einer Schraube ohne Ende zurück- und wieder vorgeschoben.

Das 2200 Pfds. schwere Rohr aus Gußstahl von 8" Kaliber hat 3 Züge und 3 nach rückwärts an Stärke zunehmende Reifen, so daß das Rohr an der Mündung $2\frac{1}{2}$ ", am Boden aber 20" Metallstärke besitzt.

Die nötige Elevation wird dem, außer in den Schildpfannen noch auf 2 verticalen, mit Centimetermaß versehenen Metallsäulen ruhenden Rohre mittelst an denselben befindlichem Räderwerk gegeben.

Die exponirten Handwaffen können mit der brillanten Ausstellung der Belgier und Franzosen den

Vergleich nicht aushalten. Da stellt eine englische Firma, Soper, ein wunderbares Gewehr aus, welches laut Ankündigung 60 mal in der Minute geladen und abgefeuert werden kann. Wir haben uns die undenklichste Mühe gegeben, dies neue Wunder zu studiren, um unsere neugierigen und wahrscheinlich ungläubig den Kopf schüttelnden Leser damit bekannt machen zu können. Allein unzählige vergebliche Wege führten nicht zum Ziel; das Haus „Soper“ ist offenbar schlecht vertreten, und dessen Repräsentant scheint es vorzuziehen, Excursionen in die Restaurationen zu unternehmen, als neben seinen Gewehren seiner Pflicht nachzukommen.

Das Gewehr von Alexander Henry aus Edinburgh dagegen wurde uns von dessen pflichtgetreuerem Vertreter auf die liebenswürdigste Weise zur Besichtigung in die Hand gegeben. Es besitzt einen eigenthümlichen Blockverschluß, welcher durch den einfachsten Mechanismus unter dem Hahn geöffnet und geschlossen wird. Die Explosion erfolgt nicht durch das Aufschlagen eines Hammers, sondern vermittelst einer inneren Vorkehrung. — Das Henry-Gewehr ist zum Ordonnanzgewehr für die englischen Freiwilligencorps gemacht (wenn wir nicht irren). Es erworb sich den von der königlich Großbritannischen Regierung für die beste Hinterladerwaffe zum Gebrauch der Truppen ausgesetzten Preis von 600 Pfds. Sterling oder 15,000 Fr. — Man muß in der That anerkennen, daß der Hinterladungsmechanismus des Hr. Henry Stärke mit Sicherheit und Einfachheit verbindet und daß der Patronenauswerfer sehr regelmäßig arbeitet. Der Commissionsbericht über diese Waffetheilt ferner mit, daß sie mit großer Leichtigkeit und Schnelligkeit feure und nicht durch Strafpauen und Witterung leide.

Den berühmten Baseler und anderen ausgezeichneten Schweizer-Trommlern zu Gefallen wollen wir nicht die „Metall-Trommel“ vergessen, mit der das stolze Albion viel Lärm machen wird. Diese praktische Trommel, welche das tüchtige Regenwetter nicht zu fürchten braucht und bei welcher „Felsrungen“ nicht vorkommen werden, hat nur einen Boden, die aus einer dünnen Zinkplatte bestehende Schlagfläche, während die Besaitung innerhalb des Schlagbodens auf einer hölzernen Versäubung ruht und mit einer einzigen Schraube gespannt werden kann. — Wir zweifeln keinen Augenblick, daß das leichte Instrument mit seinem außerordentlich hellen Klang bei allen Sachverständigen „Anklang“ finden wird.
(Forts. folgt.)

Über die Remontirung der Kavallerie

von
C. Müller, eidg. Oberstleutnant.

(Schluß.)

In Hannover und Oldenburg werden die Pferde vom Büchter meistens bis zum 4. Jahre behalten und dann in Handel gebracht. Vorher werden sie wie Treibhauspflanzen sehr sorgfältig und oft mit allen möglichen Futtermitteln künstlich herausgefüttert und

kommen dann rund, fett und glatt, gleich wie aus dem Stall des Händlers auf den Markt. Es gibt dies auch meistens Ware für den Händler. Was nicht schon im Stall verkauft wird, kommt auf die Märkte in Aurich und Oldenburg, die gleich schon im Anfang des Jahres abgehalten werden und wo immer ein großer Verkehr stattfindet.

Die Preise sind hier sehr großen Schwankungen unterworfen, steigen und fallen je nach Mode und Nachfrage.

Preise, wie sie in diesen Gegenden von der V. Remonte-Kommission bezahlt wurden, haben wir oben schon angeführt.

Ad d. Sind ausgewachsene, frisch abgezähnte Pferde noch in größerer Anzahl erhältlich oder ist ein Einkauf in jüngrem Alter leichter und vortheilhafter, dieselben noch vollends zu erzielen und selbst allmälig für den Gebrauch einzuführen, z. B. in einem Remonten-Depot?

So angenehm und wünschenswerth es auch wäre, für den Militärdienst abgezähnte, volljährige, ausgewachsene Pferde, die schon im Besitze der Kraft sind, zu erhalten, so habe ich mich doch überzeugt und glaube es in Vorlizem auch bewiesen zu haben, daß es unmöglich ist, solche in größerer Zahl frisch und zu annehmbaren Preisen in den genannten Gegenden zu finden.

Die österreichische Armee hat noch die Vorschrift nur volljährige Remonten anzukaufen, die gleich in die Abrichtung genommen werden können, aber trotz dieser Vorschrift und dem großen Pferdereichtum ihres Landes ist es den Assentkommissionen unmöglich, dieselben auszuführen, und hört man gerade jetzt die Klage, daß das Pferdematerial bei ihrer Kavallerie so schlecht und die Schwadronen thollweise Fohlenhöfe seien.

Bei der deutschen Kavallerie haben sie diesen frommen Wunsch schon längst aufgegeben. Bei einem Ankauf in Ostpreußen oder Hannover und Oldenburg müßte man trachten vierjährige Pferde preiswürdig und gut zu erhalten; es wird aber dies schon auf Schwierigkeiten stoßen und müßte man jedenfalls schon zum großen Theil dreijährige Pferde, die kräftig und gut entwickelt sind, mit einkaufen und es würde nur von Vortheil sein, die Ersteren wie die Letzteren noch ein Jahr in einem Remonten-Depot zu erzielen.

Die bayerische Kavallerie hat in den letzten zwei Jahren auch aufgehört in ihrem eigenen Lande zu remontieren und begonnen, dieselben dreijährig in Ostpreußen anzukaufen und auf den Depots zu Krasselfingen und Fürstenfeld noch ein Jahr zu halten.

Die badische Kavallerie erhält ihre Remonten jetzt schon aus den preußischen Depots und auch Württemberg ist dafür eingekommen.

Ad e. Vorlage eines Entwurfes zu einem Remonten-Depot.

Ich will hiebei nicht auf Details eingehen, sondern nur einige Andeutungen machen, werde aber auf Wunsch gerne bereit sein, dieselben später zu geben.

Die Eidgenossenschaft besitzt in Thun die Allmend, die Rosswald und die Kalberwald, mit einem

Umfang von etwa 600 Jucharten, wo jeden Sommer 150 bis 180 Stück Rindvieh auf Walde gehen. Schon seit längerer Zeit hat sie ferner die Mühlmatte mit circa 50 Jucharten Wiesboden und hat letztes Jahr von der Gemeinde Thun circa 100 Jucharten Ackerfeld für einen Schießplatz angekauft. Vor ganz kurzer Zeit sollen wieder neue Ankäufe gemacht worden sein oder wenigstens in Aussicht stehen. An Stallungen befinden sich dabei eine schöne, geräumige Scheune auf der Mühlmatte, die Polygon-Stallung und die beiden Küherhütten auf der Allmend und Rosswald und einem Unterstandschuppen auf der Kalberwald.

Es bedürfte also nichts als eines einfachen Beschlusses und mit ganz geringen Kosten wäre ein sehr schönes Remontendepot geschaffen.

Auch brauchte es dafür nicht einmal ein besonderes Personal. Es wäre nur naturgemäß, daß der Oberst der Kavallerie die Aufsicht, die Inspektion über das Depot haben würde und der Dienst selbst in demselben dem Kavallerie-Instruktoren-Korps übertragen würde. Oder man könnte diesen auch der Pferde-regeleanstalt überbinden.

Modus der Abgabe der Remonten an die Reiter.

Zwei Faktoren in harmonischer Zusammenwirkung bilden die Reiterei:

Pferd und Mann.

Wir erlauben uns das Pferd dem Mann vorzusehen, weil der Mann erst durch das Pferd zum Reiter wird, das Pferd daher die Basis der Reiterei ist.

Es kann wohl eine gut berittene Kavallerie herzlich schlecht sein; niemals jedoch wird eine schlecht berittene gut sein. Ein schlechtes Pferd paralysirt alle Reiterfüchtigkeit des Mannes. Die Art der Beschaffung eines guten Pferdematerials hätten wir nun angebietet, betrachten wir nun auch noch die Schwierigkeiten, die die Rekrutirung erschweren. Ge-gewöhnlich ist für den Rekruten die Größte allerdings die Beschaffung eines diensttauglichen Pferdes.

Ein weiteres nicht unwichtiges Hinderniß bilden aber auch die großen Ausgaben, die der Kavallerist beim Eintritt zu der Waffe hat.

Viele Kantone waren deshalb gezwungen dem Reiter diese tragen zu helfen. So z. B. Aargau mit 2 Komp. Dragoner im Auszug und 1 Komp. in der Reserve, erstere mit 7, letztere mit 3 Jahren Dienstzeit, bezahlt während den vollen Jahren ein jährliches Wartgeld von 70 Fr., macht für die ganze Dienstzeit 700 Fr.

Luzern hat je eine Drag.-Komp. in Auszug und Reserve, erstere mit 8, letztere mit 4 Jahren. Auch dieser Kanton zahlt ein jährliches Wartgeld von 80 Fr. = 960 Fr.

In dem neuen Militärgezetz wurde auch die Bestimmung aufgenommen, daß das Militärdepartement Pferde ankaufen und den Dragonern abgeben soll.

Schwyz, welches 1 Komp. Guiden-Auszug und 1/2 Komp. Reserve stellt, bezahlt ebenfalls ein jährliches Wartgeld von 70 Fr.

Graubünden, 1 Komp. Guiden-Auszug, 8 Jahre

Dienst, $\frac{1}{2}$ Komp. Reserve, 4 Jahre Dienst, zahlt eine jährliche Geldvergütung für das Pferd von 100 Fr., also in zwölf Jahren 1200 Fr. — Außerdem erhält der Mann bei jedem Dienst unter 3 Wochen Dauer noch eine Vergütung von 2 Fr. per Tag und von der 4. Woche an 1 Fr. per Tag.

Baselstadt hat ebenfalls nur 1 Gulden-Komp. Auszug und $\frac{1}{2}$ Gulden-Komp. Reserve. Es erhalten an Pferdentschädigung per Jahr: a. Der Ausziger 150 Fr., b. der Reservist 70 Fr. Überdies erhalten Offiziere und Mannschaft für jeden Dienstag noch 2 Fr., doch zusammen im nämlichen Dienst nicht über 60 Fr.

Bern, dessen Kompanien so sehr zusammen geschmolzen waren, hat nun vorgeschlagen, dem Rekruten 35% der Ankaufssumme seines Pferdes gleich beim Eintritt auszuzahlen.

Man muß nun nicht vergessen, daß wir es bei der Rekrutierung eigentlich nicht mit dem Rekruten, sondern mit dessen Vater zu thun haben. An Liebhaberei für die Kavallerie fehlt es im Allgemeinen unter den jungen Leuten nicht. Der schwierige Moment ist aber, den Vater zu bestimmen, nun auf einmal eine gewisse und meistens nicht kleine Summe Geld für ein Pferd auszugeben, ohne auch nur irgendwie Garantie zu haben, daß er nicht um dieses Geld betrogen wird, es ist also einmal die Größe des Betrages selbst und zweitens die Unsicherheit, bei der Verwerthung, welche ihn hauptsächlich abschrecken werden.

In meinen folgenden Vorschlägen seze ich nun voraus, es werde hoffentlich die Centralisation des Militärs nicht lange mehr auf sich warten lassen. In dieser Voraussicht betrachte ich die Eidgenossenschaft als für die Beschaffung des Materials und der Ausrüstung verpflichtet. Grundsätzlich lassen sich diese Vorschläge auch auf die Kantone anwenden. Soll durch die Centralisation nun unsere Waffe verbessert werden, so darf jedenfalls die Eidgenossenschaft auch mit den Beiträgen an die großen Auslagen des Reiters nicht hinter den Kantonen zurückbleiben. Auch die Kantone, die es bis jetzt nicht gethan, müssen sich dazu entschließen, wenn sie ihre Kompanien komplett haben wollen.

Ich will hier abssehen vom höchsten Beitrag, den Baselstadt mit jährlich 150 Fr. bezahlt, und nur Graubünden annehmen mit dem jährlichen Betrag von 100 Fr. Auch will ich nicht die 2 Fr. Extra-vergütung, die dem Reiter für jeden Dienstag in diesen beiden Kantonen ausbezahlt werden, verlangen, so daß ich mich bei diesen Vorschlägen mit einer Summe von jährlich 100 Fr. begnüge.

Ich stelle nun die Dienstzeit eines Pferdes, wo es allen gegenwärtigen Anforderungen an ein Kavallerie-Pferd noch entsprechen kann, nicht auf 9 Jahre wie in Preußen, sondern bei unsfern Verhältnissen nur auf 7 Jahre, die verlangte Dienstzeit im Auszug.

Das Hauptgewicht nun aber lege ich darauf, daß man dem Rekruten, der beim Eintritt die Verpflichtung eingeht, der Eidgenossenschaft 7 Jahre im Auszuge als Kavallerist zu dienen, diese Summe nicht nur so allmälig in kleinen Beiträgen, welche

er beinahe gar nicht oder nur wenig schätzt und vielmals auch nicht zum Vortheil der Waffe verwendet, ablieferre, sondern dieselbe ihm gleich beim Eintritt ganz ausbezahle und zwar nicht in Geld, sondern durch Lieferung eines Pferdes unter gewissen Bedingungen.

Wie anders würden sich nun die Verhältnisse für die Rekrutirung und die Tückigkeit des Materials gestalten und wie sehr würde es nicht nur den Eintritt in's Corps, sondern auch die Instruktion desselben erleichtern, wenn der angehende Rekrut oder vielmehr die Väter mit ihren Rekruten vor dem Dienstantritt nur in das Remonten-Depot zu kommen hätten, um unter einer großen Zahl für den Dienst schon gewählter Pferde für seinen Sohn eines zu bestimmen, das auch seinem Privatdienst und ebenso seinem Geschwack entspricht. Und nun aber welche Erleichterung für Viele und wie verlockend für Alle müßte es sein, wenn er für dieses schon wohlstellere Pferd, als er es im Stall eines Händlers finden kann, weil ja Niemand einen Profit darauf suchen soll, nur ganz wenig Geld zahlen, dafür aber einige Verpflichtungen eingehen soll.

Ich bin überzeugt, daß wir hiemit die oben genannten Hindernisse heben würden, die Lust und den Eintritt in das Corps Allen erleichtern und auch manchem sehr tückigen, aber nicht so sehr bemittelten jungen Manne ermöglichen würden.

Nun hat aber auch der Staat seine Rechte geltend zu machen. Um besten lassen sich die beidseitigen Rechte und Verpflichtungen des Staates und des Reiters an einem Beispiel erläutern. Nach unseren Berechnungen und Vergleichungen mit der Remontirung der preußischen Armee könnte ein diensttaugliches Pferd, nach den Anforderungen und den Preisen der Gegenwart, aus dem Depot um circa 1000 Fr., ein gutes Pferd um 1200 Fr. abgegeben werden. Dem Kavalleristen, der sich nun ein Pferd gewählt, werden 700 Fr. vom Preis abgelassen und bezahlt also nur den Rest z. B. mit 300—500 Fr. Dadurch geht das Pferd in's beiderseitige Eigentum des Staates und des Reiters über; der Staat hat das Recht das Pferd mit dem Mann für den Dienst zu verlangen und der Reiter das Recht dasselbe außer Dienst für den Privatgebrauch zu benützen. Für die nichtbezahlten 700 Fr. unterschreibt der Kavallerist, daß er diese als Abzahlung an seine siebenjährige Dienstleistung empfangen habe, die auf dem Pferd haften. Nach jedem Jahr Dienst werden demselben 100 Fr. davon abgeschrieben, so daß der Staat nach sieben Jahren keinen Anspruch mehr auf das Pferd hat und dasselbe in das unbeschränkte Eigentum des Reiters übergeht.

Während dieser Dienstzeit darf der Reiter natürlich ohne Einwilligung des Staates das Pferd nicht veräußern und hat die Pflicht, dasselbe stets in feldtückigem Zustand zu erhalten. Der Staat überzeugt sich hiervon durch Anordnung zeitweiser Inspektionen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Reiter im eigenen Interesse diese Dienstpferde gut halten werden. Ausnahmen gibt es aber überall und so wird es vorkommen, daß bei diesen Bestätigungen wegen

schlechter Besorgung, unrichtigem übermäßigen Gebrauch sc. das Pferd sich nicht in dem gewünschten Zustande befindet. Solche Reiter sind dadurch zu bestrafen, daß sie vom Corps ausgestoßen werden, der Staat das Pferd wieder in das Depot zurück nimmt, und den durch eine Schätzungscommission bestimmten Minderwerth des Pferdes von der bei Uebernahme von dem Reiter bezahlten Summe abzieht.

Nehmen wir einen weiteren Fall an; es sterbe ein Kavallerist, bevor er seinen Dienst ganz ausgemacht, z. B. nach 4 Jahren Dienstleistung, so sieht es der Erbschaft desselben frei das Pferd zu behalten und die noch auf dem Pferde haftenden 300 Fr. dem Staat zu bezahlen, oder das Pferd dem Staat zu überlassen gegen Zurückstellung der abgezahlten Summe beim Ankauf, nach unserem Beispiel 300 bis 500 Fr.

Ebenso behandelt wird ein Kavallerist, dessen Gesundheit oder ökonomische Verhältnisse oder bürgerliche Stellung ihm nicht mehr gestatten, beim Corps zu dienen.

Nehmen wir nun den zweiten Fall an, es stehe ein Pferd in oder außer Dienst um oder werde dienstuntauglich, so daß der Kavallerist wieder ein Ersatzpferd für den Rest des Dienstes haben muß. Für diese sind nun in erster Linie die oben genannten zurückgenommenen Pferde bestimmt. So z. B. hat Dragoner N. N. nach 4 Jahren sein Pferd verloren, so nimmt er im Depot beispielweise das Pferd des oben angeführten Verstorbenen. Dieses kostete das Depot 1000 Fr., der Verstorbene zahlte baar 300 Fr. und leistete 4 Jahre Dienst = 400 zusammen = 700 Fr., somit hat der Staat noch 300 Fr. darauf für noch drei Dienstjahre und zahlte der Erbschaft bei der Zurücknahme 300 Fr. zurück = 600 Fr. Der neue Uebernehmer erhält nun dieses ältere Pferd für 600 Fr., zahlt aber nur 300 Fr. und leistet noch seine letzten drei Jahre Dienst, wonach das Pferd in sein unbeschränktes Eigentumsrecht übergeht.

Es sind dies natürlich nur einige unvollkommene Beispiele, um das System zu erläutern, die natürlich erst in Detail ausgearbeitet werden müssen. Es ist dies ganz ähnlich dem System der Charge-Pferde bei der deutschen und österreichischen Kavallerie; bei beiden Armeen wird dem Kavallerie-Offizier das Dienstpferd unentgeldlich geliefert, welches bei ersterer nach 5 Jahren, bei letzterer nach 7 Jahren Reitzelt in das unbeschränkte Eigentum des Offiziers übergeht und dafür ein frisches Remontepferd erhält.

Ein nicht zu vergessender Vortheil wäre es auch, daß dadurch die Möglichkeit geboten würde, eine Pferdekontrolle für die gesamte Kavallerie anzulegen und auch ein ganz anderer Modus bei den Ein- und Abschätzungen einzuführen, wodurch ich hoffte, dem Staat sehr viel zu ersparen. Als statistische Notizen habe ich gegenwärtig nur den Bericht von 1864, nach welchem an Entschädigungen einzigt 39599 Fr. ausbezahlt wurden.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

Vom 27. Juni 1873.

Damit der diesjährige Truppenzusammenzug einer größeren Anzahl Offiziere zur Instruktion diene, hat das Departement die Anordnung getroffen, daß in Laupen für circa 30 Truppenoffiziere, und zwar Stabsoffiziere der Infanterie und Schützen und Commandanten der Spezialwaffen, freies Quartier und Pferderation für je ein Pferd durch das Kriegskommissariat der IV. Division beschafft werden.

Die Offiziere, welche von dieser Anordnung Gebrauch machen wollen, sind bis zum 10. August 1. J. beim eidg. Militärdepartement anzumelden mit der gleichzeitigen Anzeige, ob sie beritten oder unberitten eintreffen werden.

Die Pferde werden nicht eingehägt und sind daher im Besitz des betreffenden Offiziers.

Die Quartiere und Pferderationen werden vom 4. September Abends an zur Verfügung stehen bis und mit dem 10. September; vom 4. Abends bis 10. September wird in Laupen ein dem Divisionsstab attachirter höherer Offizier stationirt sein, bei welchem sich die eintreffenden Offiziere zu melden haben und der ihnen Karten, Ausweiskarten und Divisionsbefehle zustellen, sowie Anleitung und Aufklärung über die Manöver sc. ertheilen wird.

Als Tenue ist während der Manöver vorgeschrieben, Dienst-Tenue mit Säbel und Feldmütze aber ohne Armbinde.

Von dem Volk dieser Offiziere wird erwartet, daß sie in keiner Weise eine Störung der Manöver veranlassen; allfälligen Befehlen des Divisions-Kommandos haben sie sich zu unterziehen.

Das Departement behaltet sich eine Rebuktion der Anmeldungen vor und wird dies bis zum 25. August den Militärbehörden anzeigen.

Offizielle Quittung der St. Gallischen Winkelriedstiftung betreffend

die der Verwaltung während des I. Semesters 1873 zugegangenen Beiträge.

	Fr. Rp.
Januar 1. St. Gallischer Staatsbeitrag pro 1873	1000 —
" 1. Von Ungeannt	2 90
" 2. Erlös für Nebelspalter-Hilz	1 50
" 11. Beitrag v. einer Gesellschaft im "Raben" durch Hrn. Gemeinderath Bündt	8 —
" 20. Ertrag einer Kollekte am Museums-Gesellschaftssessel Sonntag den 19. veranlaßt durch Hrn. Architekt G. Kessler in hier	200 5
" 23. Beitrag von Oberstleutnant Jul. Bürgli in Rapperewyl, anlässlich seines Dienstaustritts	100 —
" 30. Von einigen Freunden der Winkelriedstiftung, durch Hrn. Schützenhauptmann Mettler Tobler in St. Gallen	20 —
Februar 8. Erlös für 2 Nebelspalter	3 40
" 13. Vermächtniß des in Meran verstorbenen Hrn. L. Probst sel. von St. Gallen, durch die Direktion der Maschinenswerkstätten und Eisengießerei in St. Georgen	300 —
" 25. Von Ungeannt	2 50
März 9. Von einem nicht genannt sein wollenden Kameraden in St. Gallen: "Ein kleiner Beitrag zur Neuführung der Winkelriedsfondes!"	50 —
" 18. Schlesprämien-Abtretung der I. Jäger-Kompanie des Bataillons Nr. 102 durch Hrn. Hauptmann Engler in Sevelen	12 50
	Übertrag 1700 85